
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.

Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung zum Begnadigungsgesuch des wegen Jagdfrevel bestraften François Germain Reynard, in Savièse (Kanton Wallis).

(Vom 22. August 1907.)

Tit.

Petent wurde durch Urteil des Richteramtes Saanen vom 19. März 1906 zugleich mit einem andern Bürger von Savièse schuldig befunden, am 15. August 1905, also zu geschlossener Jagdzeit, im Bannbezirk auf dem Walliser-Windspielenberg, Gemeinde Gsteig, Kanton Bern, Hochwildjagd betrieben zu haben. Der Richter verurteilte jeden der beiden zu Fr. 150 Geldbusse, im Falle der Unerhältlichkeit umgewandelt in 30 Tage Gefängnis und zu einem Drittel der Fr. 141 betragenden Kosten, gestützt auf Art. 7, 12, 15 und 21 3 b des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz.

Reynard hatte in der Untersuchung und im Hauptverfahren die ihm zur Last gelegte Übertretung bestritten und erklärte gegen die auf Grund von Zeugenaussagen erfolgte Verurteilung die Berufung an die Polizeikammer des Kantons Bern. Nachträglich aber zog er die Appellation zurück, um, wie er sagte, weitere Kosten zu ersparen. Er hat auch seinen Anteil an den Gerichtskosten bezahlt, dagegen stellt er nunmehr das Gesuch

um Erlass der Busse auf dem Wege der Begnadigung mit Erneuerung der Versicherung seiner Schuldlosigkeit.

Dieses Gesuch kann nicht gehört werden, da die Begnadigungsinstanz das rechtskräftige Urteil des kompetenten Richters als Feststellung der Schuld ohne Nachprüfung von ihrer Seite respektieren muss, um so mehr, als der Verurteilte nicht in der Lage ist, für seine Vorbringen irgend welche Beweismittel anzuführen. Die ausgesprochene Strafe liegt innerhalb der gesetzlichen Schranken von Fr. 100—400 und bietet auch in ihrer Höhe keinen Grund zur Milderung.

Wir stellen daher bei Ihrer hohen Versammlung den

Antrag:

Es sei das Begnadigungsgesuch des Fr. G. Reynard abzuweisen.

Bern, den 22. August 1907.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

Brenner.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Begnadigungsgesuch des wegen Jagdfrevel bestraften François Germain Reynard, in Savièse (Kanton Wallis). (Vom 22. August 1907.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1907
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	38
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.09.1907
Date	
Data	
Seite	89-90
Page	
Pagina	
Ref. No	10 022 558

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.